



CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis

Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren

Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis

Ein Online-Tool der EKF: www.frauenkommission.ch > Publikationen

Teil 1 Das Übereinkommen CEDAW

Das Wesentliche im Überblick

Diskriminierung der Frau Das Übereinkommen CEDAW ist 1979 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet worden. Es gehört zu den universellen Übereinkommen, die am meisten Vertragsstaaten zählen, darunter seit 1997 auch die Schweiz. Das Übereinkommen schützt Frauen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes und präzisiert, was unter «Diskriminierung» zu verstehen ist.

Pflicht zur Beseitigung Vertragsstaaten verpflichten sich mit der Ratifizierung zu einer Politik der Bekämpfung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen, mit allen geeigneten Mitteln. Das Übereinkommen konkretisiert diese Verpflichtung für verschiedene Lebensbereiche, so etwa für das öffentliche Leben, Bildung, Gesundheit, Arbeit und Beruf. Die Vertragsstaaten müssen wirksame Massnahmen gegen Diskriminierungen ergreifen, geniessen aber in der Wahl der konkreten Massnahmen grosses Ermessen.

Inhalt Teil 1

- [1.1 International verbindliches Verbot der Diskriminierung](#)
- [1.2 Der Begriff «Diskriminierung» \(Art. 1 CEDAW\)](#)
- [1.3 Die Pflichten der Vertragsstaaten \(Art. 2–5 CEDAW\)](#)
- [1.4 Spezifische Lebensbereiche \(Art. 6–16 CEDAW\)](#)

1.1 International verbindliches Verbot der Diskriminierung

Ein Menschenrecht Diskriminierungsverbote sind zentrale Angelpunkte des internationalen Menschenrechtsschutzes: Sie schützen Menschen, die allein wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ausgegrenzt oder abgelehnt werden. Geschlechtergleichberechtigung und das Verbot von Geschlechterdiskriminierung gehören zu den expliziten Zielen der Weltgemeinschaft, wie sie 1946 in der Charta der Vereinten Nationen und 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert worden sind.

Internationale Diskriminie- rungsverbote

Diskriminierungsverbote aufgrund des Geschlechtes (und aufgrund anderer Kriterien) finden sich in verschiedenen Menschenrechtsübereinkommen. Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und die beiden Menschenrechtspakte von 1966 verpflichten die Vertragsstaaten, die Rechte ohne Unterschied zu gewährleisten und die Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Ausübung aller in den Pakten festgelegten Rechte sicherzustellen. Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte statuiert die Gleichheit in Rechtssetzung und Rechtsanwendung als selbständiges Recht und verpflichtet die Vertragsstaaten zum Verbot jeder Diskriminierung und dazu, allen Menschen gleichen Schutz zu gewähren. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im 12. Zusatzprotokoll zur EMRK. Die Kinderrechtskonvention verbietet ebenfalls Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechtes. Auf die Problematik der Mehrfachdiskriminierung von Frauen weist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 hin und verpflichtet die Staaten explizit, Frauen und Mädchen mit Behinderungen die Menschenrechte diskriminierungsfrei zu gewährleisten. Verschiedene Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO verpflichten die Vertragsstaaten zu einer aktiven Gleichstellungspolitik in sozialen und wirtschaftlichen Bereichen – ebenso die Europäische Sozialcharta in ihrer Fassung von 1996.

Diskriminierungsrechtlich relevant ist auch das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Istanbul-Konvention), welche Gewaltphänomene als Form von Diskriminierung bezeichnet. Das Übereinkommen macht deutlich, dass Verhütung und Bekämpfung von Gewalt strafrechtliche, zivilrechtliche, asylrechtliche wie auch verfahrensrechtliche Aspekte haben. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zur strafrechtlichen Verfolgung von Täterinnen und Tätern, zu Schutz und die Unterstützung von Opfern und zur Prävention von künftigen Straftaten.

Von der Schweiz ratifiziert

Die Diskriminierungsverbote der EMRK und der Pakte gelten auch für die Schweiz. Ebenso hat die Schweiz die zentralen ILO-Übereinkommen zur Geschlechtergleichstellung sowie die Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ratifiziert.

Art. 2, 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2 (Pakt II)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_103_2/index.html

Art. 2, 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

Rechte, vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.1 (Pakt I), vgl. aber den Schweizer Vorbehalt zu Art. 26

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html

Art. 2 Abs. 1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20. November 1989,

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>

Art. 3 lit. g), 5 und 6 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vom 13. Dezember 2006, SR 0.109

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html>

Art. 14 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK, vom 4. November 1950, SR 0.101 (EMRK)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_101.html

ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, vom 29. Juni 1951, SR 0.822.720.0

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_822_720_0.html

ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, vom 25. Juni 1958, 0.822.721.1

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_822_721_1/index.html

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), SR 0.311.35, für die Schweiz in Kraft seit 1.4.2018

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162518/index.html>

... und nicht ratifiziert

Hingegen hat die Schweiz das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK mit seinem allgemeinen und selbständigen Rechtsgleichheitsgebot nicht ratifiziert und einen Vorbehalt zum ähnlichen Art. 26 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebracht.

Art. 1 Protokoll Nr. 12 vom 4. November 2000 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/177.htm>

Art. 20, 27 Europäische Sozialcharta (revidiert), vom 3. Mai 1996

<http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm>

Gender Mainstreaming

Mit dem Bekenntnis der UNO zum *Gender Mainstreaming* hat sich die Bedeutung des Diskriminierungsverbotes und der Gleichberechtigung in der Ausübung der Menschenrechte auch in der Praxis der Überwachungsausschüsse ausdifferenziert. Die Expertenausschüsse, die mit der Überwachung der beiden Menschenrechtspakte betraut sind, äussern sich in ihren Allgemeinen Bemerkungen («General Comments») wie auch in ihren Abschliessenden Bemerkungen zu den Staatenberichten auch zu Gleichstellungsfragen. So betreffen die letzten Abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum

Staatenbericht der Schweiz zu einem beträchtlichen Teil Gleichstellungsfragen. Der Vierte Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Sozialpaktes setzt sich mit der geschlechtsspezifischen Kritik nur beschränkt auseinander und verweist in dieser Hinsicht vor allem auf den Bericht der Schweiz zum Übereinkommen CEDAW.

Abschliessende Bemerkungen 2010 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum Zweiten/Dritten Staatenbericht der Schweiz

https://www.eda.admin.ch/content/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/internationale-organisationen/Ecosoc_de.pdf

Vierter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UNO-Pakt I), vom 14. Februar 2018,

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51262.pdf>

Human Rights Committee, General Comment No. 28/2000 on Article 3 of the International Covenant on Civil and Political Rights, Equality of rights between men and women

http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1_Global/CCPR_C_21_Rev-1_Add-10_6619_E.pdf

Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 16/2005 on Article 3: the equal right of men and women to the enjoyment of all economic, social and cultural rights

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2f2005%2f4&Lang=en

Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 20/2009; Non-Discrimination in Economic, Social and Cultural Rights (art. 2, para. 2, of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)

http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fGC%2f20&Lang=en

Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment No. 22(2016) on the right to sexual and reproductive health (Article 12 of the Covenant)

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E%2fC.12%2fGC%2f22&Lang=en

CEDAW

Mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedete die Generalversammlung am 18. Dezember 1979 ein internationales Menschenrechtsinstrument, das die Diskriminierung von Frauen ins Zentrum stellt: Es verbietet Diskriminierung, das heisst «jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung», die sich auf die Ausübung der Menschenrechte und

Grundfreiheiten der Frau im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich auswirkt (Art. 1). Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten im Weiteren dazu, unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern sicherzustellen. Seither ist das Übereinkommen von 189 Vertragsstaaten (Stand 1. Januar 2019) ratifiziert worden. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 27. März 1997 ratifiziert und am 26. April 1998 ist es für die Schweiz in Kraft getreten.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, SR 0.108

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983322/index.html>

Vorbehalte

Obwohl zahlreiche Staaten ihre Ratifizierung mit teilweise grundsätzlichen (und damit wohl völkerrechtlich unzulässigen) Vorbehalten verknüpft haben, hat das Übereinkommen in vielen Ländern eine grosse Bedeutung erlangt. Es hat zur Reform von Gesetzen und zu Änderungen der Rechtspraxis und zur Neuorientierung staatlicher Politik in den verschiedensten Rechtsbereichen, zur Verbesserung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung der Frauen, zur Neuverteilung staatlicher Ressourcen und zur Stärkung von jenen Kräften beigetragen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen.

Aktueller Stand der Ratifizierungen und Vorbehalte:

http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en

Zu den **Vorbehalten der Schweiz** vgl. Teil 3, Ziff. 3.1

1.2 Der Begriff «Diskriminierung» (Art. 1 CEDAW)

Begriff

Laut Artikel 1 des Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Diskriminierung der Frau jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Zivilstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird». Folgende Elemente sind wichtig:

Frauen

Das Übereinkommen CEDAW schützt explizit Frauen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes. Der Geltungsbereich ist damit enger als die allgemeinen Diskriminierungsverbote der Menschenrechtsübereinkommen, die beide Geschlechter vor Diskriminierung «aufgrund des Geschlechtes»

schützen. Das Übereinkommen bezieht sich auf Personen weiblichen Geschlechts, Mädchen und erwachsene Frauen.

In der Schweiz

Das Diskriminierungsverbot schützt alle Frauen, die sich auf dem Territorium des Vertragsstaates oder unter seiner Kontrolle befinden. Es bezieht sich damit auf Schweizerinnen und Ausländerinnen, seien sie nun Asylbewerberinnen, legale oder illegale Migrantinnen, Staatenlose.

Ausübung der Menschenrechte

Der sachliche Geltungsbereich des Übereinkommens bezieht sich auf alle international (oder national) anerkannten Menschenrechte (oder: «Grundrechte») und Grundfreiheiten. Das Diskriminierungsverbot konkretisiert damit die Menschenrechte mit Bezug auf Frauen und weist damit über sich selbst hinaus: Die Praxis zu den anderen internationalen Übereinkommen, welche den Geltungsbereich der Menschenrechte (zum Beispiel im Bereich des Rechts auf Privat- und Familienleben, Art. 8 EMRK) in differenzierter Weise umschreibt, ist für den Geltungsbereichs des Diskriminierungsverbots von CEDAW relevant.

Unabhängig vom Zweck

Das Übereinkommen CEDAW bezieht sich nicht nur auf Unterscheidungen, welche die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bezwecken, sondern auch auf Massnahmen, welche sich auf die Gleichberechtigung bei der Ausübung von Menschenrechten auswirken, unabhängig davon, ob diese Massnahme eine Benachteiligung zum Ziel hatte. Das bedeutet explizit, dass auch formell gleiche oder «neutrale» Regelungen und Rechtspraxis diskriminierend sein können, wenn sie faktische Unterschiede zwischen Männern und Frauen, ihre unterschiedlichen Entfaltungsmöglichkeiten und Schutzbedürfnisse nicht genügend berücksichtigen und sich deshalb benachteiligend auswirken (materielle Gleichstellung).

«Sex» und «Gender»

Wie der Überwachungsausschuss in seinen neuesten Allgemeinen Empfehlungen zu den CEDAW-Kernpflichten der Staaten unterstreicht, erfasst das Diskriminierungsverbot nicht nur biologische Unterschiede («discrimination based on sex»), sondern vor allem auch unterschiedliche (aber im Laufe der Zeit veränderbare) Rollen und Verantwortlichkeiten, welche Frauen und Männer in der gesellschaftlichen Wirklichkeit übernehmen («gender-based discrimination»).

Allgemeine Empfehlung Nr. 28/2010, The Core Obligations of States Parties under Article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 16 December 2010

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/28&Lang=en

Jede Form

Der Diskriminierungsbegriff erfasst «jede» Form von Diskriminierung, das heisst rechtliche und faktische, direkte und indirekte, offene und verdeckte Formen (vgl. auch die Vielfalt der zu treffenden Massnahmen in Art. 2, welche die verschiedenen Formen von Diskriminierungen widerspiegeln).

Gewalt

Die Allgemeinen Empfehlungen Nr. 19 des Überwachungsausschusses bezeichnen auch Gewalt, die sich spezifisch gegen Frauen und Mädchen richtet oder sich auf diese unverhältnismässig stark auswirkt, als Form von Diskriminierung. Sie ist geeignet, die betroffenen Frauen im Genuss und in der Ausübung ihrer Rechte einzuschränken. Heute ist unbestritten, dass das Übereinkommen auch diese Form von Diskriminierung erfasst, obwohl der Begriff der Gewalt gegen Frauen nicht explizit erwähnt wird. Auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011 (und seit 2018 auch für die Schweiz in Kraft) bezeichnet Gewalt gegen Frauen als Form der Diskriminierung.

Eine neue Empfehlung des Ausschusses, Nr. 35/2017, bezieht neuere Entwicklungen sowie die zahlreichen Stellungnahmen des Ausschusses zu diesem Thema mit ein und setzt sich zum Ziel, Gewalt gegen Frauen als soziales Phänomen – und nicht nur als individuelles Ereignis – zu erkennen und zu bekämpfen. Die Empfehlungen zu Gesetzgebung, Prävention, Schutz, Verfolgung und Bestrafung, Wiedergutmachung, Koordination, Monitoring und Sammlung von Daten sind recht detailliert.

Allgemeine Empfehlung Nr. 19/1992, Nr. 12/1989

http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_3731_E.pdf

http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_5831_E.pdf

General Recommendation No. 35/2017 on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/35&Lang=en

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), SR 0.311.35, für die Schweiz in Kraft seit 1.4.2018

Alle Bereiche

Das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf alle Lebensbereiche, explizit auf politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, (staats-)bürgerliche («civil») oder andere Bereiche (vgl. auch Art. 3, der die Vertragsstaaten zu Massnahmen auf «allen Gebieten» verpflichtet sowie Teil II, der spezifische Verpflichtungen für eine Vielzahl von Bereichen enthält).

«Sondermassnahmen»

«Zeitweilige Sondermassnahmen» (zum Beispiel Quoten), welche die Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau ergreifen, gelten grundsätzlich nicht als Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens, sofern sie nicht der Perpetuierung ungleicher oder gesonderter Massstäbe dienen. Die Sondermassnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind (Art. 4 Abs. 1). Damit zeigt sich die asymmetrische Schutzrichtung des Übereinkommens (im Gegensatz zum symmetrischen Konzept des Schweizerischen Bundesgerichtes, gestützt auf Art. 8 Abs. 3 BV). In Bereichen, wo Frauen heute faktisch benachteiligt werden, sind auch Massnahmen gerechtfertigt, die eine (zeitlich begrenzte) Ungleichbehandlung von Männern mit sich bringen – und Männer können sich hier nicht auf einen für sie geltenden Diskriminierungsschutz berufen.

Auch Sondermassnahmen zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung (Art. 4 Abs. 2).

Allgemeine Empfehlung Nr. 25/2004 on Temporary Special Measures
[http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/General%20recommendation%2025%20\(English\).pdf](http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/General%20recommendation%2025%20(English).pdf)

Allgemeine Empfehlung Nr. 25/2004 in deutscher Sprache:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=104158.html>, S. 62ff.

Massstab «Männer»

Mit seiner Ausrichtung auf den Schutz vor Diskriminierung «der Frau» baut das Übereinkommen auf dem Vergleich der Situationen «der Frauen» gegenüber «den Männern» auf und fokussiert die Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern. Frauen sind wie Männer jedoch keine homogene soziale Gruppe, sie leben vielmehr in ganz unterschiedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Realitäten und sie gehören verschiedenen religiösen, sozialen, ethnischen Gruppen an, die ihr Selbstverständnis und ihre sozialen Beziehungen, Interessen und Bedürfnisse ebenso beeinflussen wie das Geschlecht. Da sich im Einzelfall verschiedene Ungleichheitsdimensionen überschneiden können («Intersektionalität»), greift die Perspektive der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes oft zu kurz, wenn sie isoliert betrachtet wird und nicht in Verbindung mit anderen Ungleichheitsdimensionen, die sich potenzieren können. Beispielsweise erfährt eine Ausländerin, die aufgrund ihrer Herkunft und ihrer wirtschaftlichen Situation benachteiligt ist, geschlechterdiskriminierendes Verhalten grundsätzlich anders als eine gutsituierte Schweizerin.

Spezifische Bedürfnisse

Die Praxis des Ausschusses ist jedenfalls differenziert: Er bemüht sich, die Bedürfnisse spezifischer Gruppen von Frauen hinsichtlich des Schutzes ihrer Rechte zu berücksichtigen. So hat er sich mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten gegenüber bestimmten Gruppen oder gegenüber Frauen

in spezifischen Situationen auseinandergesetzt und entsprechende Empfehlungen verabschiedet.

Allgemeine Empfehlung Nr. 18/1991 Disabled women

http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_4729_E.pdf

Allgemeine Empfehlung Nr. 26/2008 Women migrant workers

http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/GR_26_on_women_migrant_workers_en.pdf

Allgemeine Empfehlung Nr. 27/2010 Older women and protection of their human rights

<http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/CEDAW-C-2010-47-GC1.pdf>

Allgemeine Empfehlung Nr. 27/2010 in deutscher Sprache:

<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/cedaw-c-gc27.pdf>

Allgemeine Empfehlung Nr. 32/2014 «on the gender-related dimensions of refugee status, asylum, nationality and statelessness of women»

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/32&Lang=en

Allgemeine Empfehlung Nr. 34/2016 on the rights of rural women

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/34&Lang=en

Allgemeine Empfehlung Nr. 30/2013 zu Frauen in der Konfliktprävention und in Konflikt- und Postkonfliktsituationen

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/30&Lang=en

Allgemeine Empfehlung Nr. 37/2018 zu den geschlechtsrelevanten Dimensionen der Katastrophenvorsorge in Zusammenhang mit dem Klimawandel

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/37&Lang=en

Selbständig

In manchen Menschenrechtsübereinkommen ist das allgemeine Diskriminierungsverbot und die Verpflichtung zur Sicherstellung von Gleichberechtigung akzessorischer Natur (vgl. Art. 2, Art. 3 der beiden UNO-Menschenrechtspakte und das Diskriminierungsverbot von Art. 14 EMRK). Damit können Verletzungen des Diskriminierungsverbotes nur gerügt werden, wenn sie zusammen mit in diesen Übereinkommen niedergelegten Menschenrechten geltend gemacht werden können. Demgegenüber hat das Diskriminierungsverbot des Übereinkommens CEDAW selbständige Bedeutung: Seine Verletzung kann gerügt werden, ohne dass ein anderer Anspruch des Übereinkommens verletzt sein müsste. Wie bereits dargelegt, gilt allerdings nur jene Ungleichbehandlung als relevante Diskriminierung im Sinne des

Übereinkommens, wenn sie den Genuss von Menschenrechten und Grundfreiheiten beeinträchtigt, wie sie in anderen Übereinkommen oder in der nationalen Verfassung verankert sind.

Für die Schweiz ist die selbständige Geltung des Diskriminierungsverbots umso wichtiger, als sie andere internationalen Bestimmungen, welche ebenfalls einen selbständigen Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung vorsehen würden, nicht anerkannt hat. Sie hat einen entsprechenden Vorbehalt zu Art. 26 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte angebracht und die Ansprüche aus dieser Bestimmung nur im Zusammenhang mit im Pakt verankerten Rechten anerkannt – und damit die Bestimmung für die Schweiz auf eine akzessorische Bedeutung reduziert. Ebenso hat die Schweiz das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK nicht ratifiziert, welches in Art. 1 ein selbständiges Diskriminierungsverbot unter anderem auch aufgrund des Geschlechtes verankert.

1.3 Die Pflichten der Vertragsstaaten (Art. 2–5 CEDAW)

Aktive Politik

Mit der Ratifikation verpflichten sich die Vertragsstaaten, mit allen geeigneten Mitteln (auf allen bundesstaatlichen Ebenen) eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen (Art. 2). Art. 24 präzisiert die Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle Massnahmen zu treffen, die auf nationaler Ebene zur vollen Verwirklichung der im Übereinkommen verankerten Rechte erforderlich sind. Im Rahmen der Verpflichtungen, wie sie das Übereinkommen im Einzelnen auflistet, haben die Vertragsstaaten regelmässig ein grosses Ermessen in der Antwort auf die Frage, welche Massnahmen sie ergreifen. Aber sie sind nichtsdestoweniger verpflichtet, wirksam und effektiv zu handeln. Unterlassen sie dies, wo handeln geboten ist, kommt dies einer Verletzung ihrer Pflichten gleich.

Für die Schweiz bedeutet dies etwa, dass ein vollständiger Verzicht auf Gleichstellungsmassnahmen verfassungs- und völkerrechtswidrig wäre (vgl. BGE 137 I 305) und «eine unnötig lange andauernde Untätigkeit des Gesetz- oder Verordnungsgebers ... den verfassungs- und völkerrechtlichen Gleichstellungsauftrag nach Art. 8 Abs. 3 BV ... und Art. 2 lit. a CEDAW verletzen» würde (1C_504/2016).

Vgl. Bundesgerichtsentscheid **BGE 137 I 305 (1C_549/2010)**, 21. November 2011, E. 3 und 4.

Bundesgerichtsentscheid **1C_504/2016**, 19. Oktober 2017, E.5 und 6.

Verpflichtungsschichten

Art. 2 des Übereinkommens enthält eine Liste von Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die in einer Allgemeinen Empfehlung des Ausschusses von 2010 näher erläutert werden. Die Allgemeine Empfehlung unterscheidet,

wie heute in der internationalen Praxis und Doktrin zu Menschenrechtsverpflichtungen üblich, drei verschiedene Aspekte oder Schichten von staatlichen Verpflichtungen.

Achtung

Die Pflicht zur Achtung («duty to respect») des Diskriminierungsverbots verlangt, dass die Staaten keine Gesetze und Regelungen treffen, keine Politiken und Programme umsetzen, keine Verwaltungsabläufe und institutionelle Strukturen pflegen, welche den Frauen den Genuss ihrer Rechte vorenthalten.

Schutz

Die Pflicht zum Schutz («duty to protect») vor Diskriminierung verlangt, dass staatliche Behörden Frauen vor Diskriminierung auch durch private Akteure schützen und Schritte unternehmen, um diskriminierende, in der Tradition verankerte Praktiken zu ändern und Rollenvorurteile oder Vorstellungen von der Überlegenheit der Männer zu bekämpfen.

Verwirklichung

Die Pflicht zur Verwirklichung («duty to fulfil») des Diskriminierungsverbots verlangt, dass Vertragsstaaten eine breite Palette von Massnahmen ergreifen, um den Genuss gleicher Rechte *de iure* und *de facto* zu gewährleisten. Hier sind auch die Fördermassnahmen (Art. 3 CEDAW) und die temporären Sondermassnahmen (Art. 4 CEDAW) einzuordnen, welche die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um die Gleichberechtigung möglichst rasch herbeizuführen. Es geht darum, eine aktive Politik zu betreiben, welche auf die spezifischen Benachteiligungen und Bedürfnisse von Frauen eingeht mit dem Ziel, ihnen die Realisierung ihres Potentials zu ermöglichen («the full development of their potential on an equal basis with men», Allgemeine Empfehlung Nr. 28, N.9).

Allgemeine Empfehlung Nr. 28/2010, The Core Obligations of States Parties under Article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 16 December 2010
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/28&Lang=en

Pflichten

Art. 2 listet verschiedene allgemeine Verpflichtungen auf, die in Verbindung mit den substantiellen Bestimmungen zu den einzelnen Lebensbereichen (Art. 6ff) gelesen werden sollen. Die Vertragsstaaten sollen

- den Grundsatz der Gleichberechtigung in die Staatsverfassung aufnehmen und durch gesetzgeberische und sonstige Massnahmen für die tatsächliche Verwirklichung des Grundsatzes sorgen (Art. 2 lit. a);
- jede Diskriminierung der Frau verbieten (Art. 2 lit. b);
- den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen vor Diskriminierungen schützen (Art. 2 lit. c);

- diskriminierende Handlungen oder Praktiken unterlassen und dafür sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln (Art. 2 lit. d);
- alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung durch Personen, Organisationen oder Unternehmen ergreifen (Art. 2 lit. e);
- alle diskriminierenden Gesetzesbestimmungen und Praktiken ändern oder aufheben (Art. 2 lit. f);
- alle strafrechtlichen Vorschriften aufheben, welche Frauen diskriminieren (Art. 2 lit. g).

Vgl. auch die verschiedenen «Views» des Ausschusses zu Art. 2 im Zusammenhang mit individuellen Mitteilungen, in Teil 6.

Förderung

Überdies sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die «volle Entfaltung und Förderung der Frau» zu sichern, mit dem Ziel, dass sie Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und geniessen kann (Art. 3). Wie bereits erwähnt, gelten vorübergehende Sondermassnahmen («Temporary Special Measures») zugunsten von Frauen (zum Beispiel Geschlechterquoten) nicht als Diskriminierung (von Männern), solange sie nicht der Einführung oder Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Massstäbe, sondern der Herbeiführung der Gleichberechtigung dienen. Solche Sondermassnahmen sind gemäss Art. 4 nicht nur zulässig, sondern im Sinne von Art. 3 unter Umständen sogar geboten.

Allgemeine Empfehlung Nr. 25/2004, on Temporary Special Measures
https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT/CEDAW/GEC/3733&Lang=en

Allgemeine Empfehlung Nr. 25/2004 in deutscher Sprache:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=104158.html>, S.62ff

Geschlechterstereotype

Die Vertragsstaaten sollen Massnahmen treffen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern zu bewirken sowie Vorurteile und Praktiken zu beseitigen, die auf herkömmlichen Vorstellungen von stereotypen Rollenverteilungen beruhen (Art. 5 Abs. 1). Ebenso sollen sie sicherstellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als soziale Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt (Art. 5 Abs. 2).

Vgl. dazu etwa verschiedene «Views» des Ausschusses in Teil 6.

1.4 Spezifische Lebensbereiche (Art. 6-16 CEDAW)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu geeigneten Massnahmen in spezifisch genannten Lebensbereichen:

Gewalt

Obwohl im Übereinkommen nicht ausdrücklich erwähnt, behandelt der Ausschuss Gewalt gegen Frauen als Form von Diskriminierung und leitet aus dem Verbot solcher Diskriminierung und den allgemeinen Verpflichtungen von Art. 2 die Verpflichtung zu konkreten Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ab. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten («due diligence», «duty to protect») müssen staatliche Behörden auch private Gewalt zu verhindern suchen, Gewalttaten untersuchen, die Täter bestrafen und potentielle Opfer schützen. Neuere Entscheide weisen zudem besonders auf die Schutzpflichten von Aufenthaltsstaaten hin: Sie dürfen Frauen, die in ihrem Herkunftsland vor Gewalt und Diskriminierung nicht geschützt sind, nicht dorthin zurückschicken.

Allgemeine Empfehlung Nr. 19/1992, Nr. 12/1989

http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_3731_E.pdf

http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_5831_E.pdf

Allgemeine Empfehlung Nr. 19/1992 in deutscher Sprache:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=104158.html>, S. 44ff.

Allgemeine Empfehlung Nr. 35(2017) on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/35&Lang=en

Vgl. etwa auch «Views» zu Comm. No. 5/2005 (Goekce vs. Österreich), Comm. 6/2005 (Yildirim vs. Österreich), Comm. No. 20/2008 (V.K. vs. Bulgarien), Comm. No. 31/2011 (S.V.P. vs. Bulgarien); Decisions zu Comm. No. 39/2012 (N. vs. The Netherlands), Comm. No. 33/2011 (M.N.N. vs. Denmark), Comm. No. 35/2011 (M.E.M. vs. Denmark), Comm. No. 40/2012 (M.S. vs. Denmark), Comm. No. 75/2014 (Reina Trujillo Reyes et al. vs. Mexico), Comm. No. 91/2015 (O.G. vs. Russian Federation), Comm. No. 88/2015 (X. vs. Timor Leste), Comm. No. 58/2013 (L.R. vs. Moldova), Comm. No. 24/2009 (X and Y vs. Georgia).

Neuere «Views» zu Rückschaffungen Comm. No. 70/2014 (F.F.M vs. Denmark), Comm. No. 77/2014 (A.M. vs. Denmark), Comm. No. 78/2014 (N.M. vs. Denmark), Comm. No. 53/2013 (A. vs. Denmark).

Vgl. auch die Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die sich aus der Istanbul-Konvention des Europarates (für die Schweiz in Kraft seit 2018) ergeben.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), SR 0.311.35

Frauenhandel

Massnahmen zur Abschaffung des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen (Art. 6).

Politisches Leben

Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau und zur Gewährleistung gleicher Rechte im politischen und öffentlichen Leben (Art. 7), im Besonderen:

- gleiches aktives und passives Stimm- und Wahlrecht (lit. a);
- gleiches Recht auf Mitwirkung in der Ausarbeitung der Regierungspolitik sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit (lit. b);
- gleiches Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen.

Allgemeine Empfehlung Nr. 23/1997 zu «Political and Public Life»

https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_4736_E.pdf

Allgemeine Empfehlung Nr. 23/1997 in deutscher Sprache:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=104158.html>, S. 50ff.

Internationale Vertretung

Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung mit Bezug auf die Vertretung der Regierung gegen aussen und in der Mitwirkung in internationalen Gremien (Art. 8).

Allgemeine Empfehlung Nr. 8/1988

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT/CEDAW/GEC/3727&Lang=en

Staatsangehörigkeit

Massnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und Gewährleistung gleicher Rechte beim Erwerb und Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie in der Weitergabe der Staatsangehörigkeit an die Kinder (Art. 9).

Allgemeine Empfehlung Nr. 32/2014 «on the gender-related dimensions of refugee status, asylum, nationality and statelessness of women»

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/32&Lang=en

Bildung

Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung in der Bildung (Art. 10), Gewährleistung gleicher Rechte und Möglichkeiten in Hinsicht auf:

- Gleiche Bedingungen bei Berufsberatung, Zulassung zum Unterricht, Erwerb von Zeugnissen (auf primärer, sekundärer, tertiärer Stufe und in der Berufsbildung, lit. a);
- Zulassung zu gleichen Bildungsprogrammen und Prüfungen, Lehrkräfte mit gleichwertigen Qualifikationen, Schulanlagen und -ausstattungen mit derselben Qualität (lit. b);
- Beseitigung von Rollenstereotypen auf allen Bildungsebenen, im Besonderen durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und Anpassung von Lehrmethoden (lit. c);
- Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen (lit. d);
- gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen (lit. e);
- Verringerung der Zahl von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen (lit. f);
- Gleiche Möglichkeiten zur Teilnahme an Sport (lit. g);
- Zugang zu Bildungsinformationen im Bereich Gesundheit, einschliesslich Familienplanung (lit. h).

Allgemeine Empfehlung Nr. 36/2017 zum Recht von Mädchen und Frauen auf Bildung

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/36&Lang=en

Berufsleben

Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung im Berufsleben (Art. 11), Gewährleistung gleicher Rechte in Hinsicht auf:

- Recht auf Arbeit (Abs. 1 lit. a);
- Arbeitsmöglichkeiten, gleiche Auswahlkriterien bei der Einstellung (Abs. 1 lit. b);
- Freie Berufswahl, Wahl des Arbeitsplatzes, Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit, Leistungen und Arbeitsbedingungen, Berufsausbildung, Umschulung, Fortbildung und ständige Weiterbildung (Abs. 1 lit. c);
- Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität (Abs. 1 lit. d);
- Recht auf soziale Sicherheit, gleiche Leistungen bei Eintritt in Ruhestand, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Alter, Recht auf bezahlten Urlaub (Abs. 1 lit. e);
- Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Abs. 1 lit. f);

Allgemeine Empfehlung Nr. 13/1989 zur Lohngleichheit, **Nr. 16/1991** zur unbezahlten Arbeit, **Nr. 17/1991** zur Quantifizierung unbezahlter Hausarbeit, **Nr. 26/2008** zu Arbeitsmigrantinnen

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx>

Allgemeine Empfehlung Nr. 13/1989 in deutscher Sprache:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=104158.html>, S. 43ff.

Mutterschaft

Massnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung wegen Eheschliessung oder Mutterschaft (Art. 11 Abs. 2), im Besonderen:

- Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs; Verbot der Diskriminierung aufgrund des Ehestands (Abs. 2 lit. a);
- Bezahlter Mutterschaftsurlaub ohne Verlust des Arbeitsplatzes, des Dienstalters, sozialer Zulagen (Abs. 2 lit. b);
- Unterstützende Sozialdienste und Errichtung und Ausbau eines Netzes von Kinderbetreuungseinrichtungen (Abs. 2 lit. c);
- Schutz vor schädlichen Beschäftigungen für Schwangere (Abs. 2 lit. d).

Gesundheitswesen

Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung im **Gesundheitswesen** (Art. 12) und zur Gewährleistung gleicher Rechte hinsichtlich des Zugangs zu Gesundheitsdiensten und Familienplanung (Abs. 1).

Sorge für eine angemessene Betreuung während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung, angemessene Ernährung während Schwangerschaft und Stillzeit (Abs. 2).

Allgemeine Empfehlung Nr. 14/1990 zur Beschneidung von Frauen, **Nr. 15/1990** zu AIDS/HIV, **Nr. 24/1999** zu «Frauen und Gesundheit»

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx>

Gemeinsame Allgemeine Empfehlung Nr. 31/2014 CEDAW/CRC (Committee on the Rights of the Child) on the rights of child on harmful practices https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/31/CRC/C/GC/18&Lang=en

Wirtschaftliches und soziales Leben

Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (Art. 13) und zur Gewährleistung der gleichen Rechte in Hinsicht auf:

- Familienunterstützung (lit. a);
- Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und Finanzkredite (lit. b);
- Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport, allen Aspekten des kulturellen Lebens (lit. c).

Ländliche Gebiete

Verpflichtung zur Berücksichtigung der besonderen Probleme der Frauen auf dem Lande und zur Anwendung des Übereinkommens auch auf Frauen in ländlichen Gebieten (Art. 14), Gewährleistung gleicher Rechte in Hinsicht auf:

- Mitwirkung an der Aufstellung und Durchführung von Entwicklungsplänen (lit. a);

- Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten (lit. b) und Leistungen aus Programmen der sozialen Sicherheit (lit. c);
- schulische und ausserschulische Ausbildung und Bildung jeder Art (lit. d);
- Organisierung von Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zur Erlangung wirtschaftlicher Chancengleichheit (lit. e);
- Teilnahme an allen Gemeinschaftsbetätigungen (lit. f);
- Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie Gleichbehandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreformen und ländlichen Umsiedlungsaktionen (lit. g);
- angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen (lit. h).

Allgemeine Empfehlung Nr. 34/2016 über die Rechte von Frauen auf dem Lande

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/34&Lang=en

**Rechts-
gleichheit**

Massnahmen zur Sicherung gleicher Rechte (Art. 15):

- Gleichheit vor dem Gesetz (Abs. 1);
- Gleiche Rechtsfähigkeit namentlich beim Abschluss von Verträgen und in der Verwaltung von Vermögen, Gleichbehandlung in gerichtlichen Verfahren (Abs. 2);
- Verträge und Privaturkunden, welche die Rechtsfähigkeit der Frau einschränken, sind nichtig (Abs. 3);
- Gleiche Rechte hinsichtlich freier Wahl des Aufenthaltsortes und Wohnsitzes (Abs. 4).

Allgemeine Empfehlung Nr. 33/2015 über den Zugang von Frauen zur Justiz

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/33&Lang=en

Ehe und Familie

Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung in Ehe- und Familienangelegenheiten (Art. 16) und Gewährleistung gleicher Rechte in Hinsicht auf:

- Recht auf Eheschliessung (Abs. 1 lit. a);
- Freie Wahl des Ehegatten, Recht auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung (Abs. 1 lit. b);
- Gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei der Auflösung (Abs. 1 lit. c);
- Gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstandes (Abs. 1 lit. d);
- Freie Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied der Kinder sowie auf Zugang zu Informationen in diesem Zusammenhang (Abs. 1 lit. e);

- Gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Adoption etc. (Abs. 1 lit. f);
- Gleiche persönliche Rechte als Ehegatten, einschliesslich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung (Abs. 1 lit. g);
- Gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich Eigentum, Erwerb, Verwaltung, Nutzung von und Verfügung über Vermögen (Abs. 1 lit. h)
- Verlobung und Eheschliessung von Kindern sind nicht rechtswirksam und die Eintragung in ein amtliches Eheregister ist obligatorisch (Abs. 2).

Allgemeine Empfehlung Nr. 21/1994 zur Gleichheit in Ehe und Familie

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT/CEDAW/GEC/4733&Lang=en

Allgemeine Empfehlung Nr. 29/2013 zu Art. 16, wirtschaftliche Folgen von Ehe, Familie und ihrer Auflösung

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/29&Lang=en

Redaktionsschluss Teil 1: 1. Januar 2019

Impressum

CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis. Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren. Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis. Ein Online-Tool der EKF. Bern, erste elektronische Veröffentlichung 2012, aktualisiert 1. Januar 2019.

Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.

Erarbeitet von Dr. iur. Erika Schläppi, Rechtsanwältin, in enger Zusammenarbeit mit den Rechtsexpertinnen und Rechtsanwältinnen Dr. iur. Kathrin Arioli, lic. iur. Jeanne DuBois, lic. iur. Myriam Grütter, lic. iur. Christina Hausammann, lic. iur. Charlotte Iselin, Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener, Dr. iur. Stephanie Motz, Dr. iur. Caterina Nägeli, DAS in Law Luzia Siegrist und Prof. Dr. iur. Judith Wyttenbach.

Veröffentlichung ausschliesslich auf: www.frauenkommission.ch > Publikationen
Verfügbar auf Deutsch und Französisch.